

Stadtverordnung

über Parkgebühren für die Parkflächen am Bahnhof der Stadt Reinfeld (Holstein)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05. März 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachdem sie der Stadtvertretung in der Sitzung am 16.12.2015 gem. § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl.S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vorgelegt worden ist, folgende Stadtverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Parkgebührenverordnung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan I., der Bestandteil dieser Verordnung ist.

In der Örtlichkeit sind die gebührenpflichtigen Flächen mit der nach Straßenverkehrsordnung erforderlichen Beschilderung gekennzeichnet.

Ausgenommen sind die Parkflächen, für die eine Parkscheibenregelung ausgewiesen ist.

§ 2

Parkgebühr Flächen Bahnhof Reinfeld

1. Es werden Monats-, Halbjahres- oder Jahreskarten ausgegeben.
2. Die Karten sind im Rathaus der Stadt zu erwerben.
3. Die Gebühr für die **Monatskarte** beträgt **20,00 Euro**.
4. Eine **Halbjahreskarte** ist die Zeiträume vom 01.01. – 30.06. oder vom 01.07. – 31.12. zu erwerben. Die Gebühr für die **Halbjahreskarte** beträgt **110,00 Euro**.
5. Die **Jahreskarte** wird immer für ein Kalenderjahr (01.01. bis zum 31.12.) ausgestellt. Die Gebühr für eine **Jahreskarte** beträgt **180,00 Euro**.
6. Gelegentliche Nutzer der gebührenpflichtigen Parkplätze müssen die Gebühr an den vorhandenen Parkscheinautomaten entrichten.
Die Gebühr für die am Automaten zu lösenden Parkscheine beträgt:
Für die Parkzeit von **60 Minuten 0,50 Euro**.
Das **Tagesticket** kostet **2,50 Euro**.
Mit dem Erwerb der Karte / des Parkscheins wird kein Stellplatz garantiert.

§ 3

Parkzeit / Parkschein

Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können die Parkflächen unentgeltlich genutzt werden. Der Parkschein ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe – Fahrerseite – im Fahrzeug auszulegen. Ein Parkschein gilt für

maximal 2 Fahrzeugkennzeichen. Beide Kennzeichen müssen auf dem Parkschein durch die Stadt Reinfeld (Holstein) dokumentiert werden.

§ 4
Verstöße

Verstöße gegen diese Verordnung werden durch Verwarngelder nach dem geltenden Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für die Straßenverkehrsordnung geahndet.

§ 5
Entfernen unberechtigt abgestellter Fahrzeuge

Fahrzeuge, die die Benutzung der Parkplätze oder den Linienverkehr behindern oder unberechtigt dort abgestellte Fahrzeuge, können auf Kosten des Halters entfernt werden.

§ 6
Haftung der Stadt Reinfeld (Holstein)

Stehen die Parkplätze durch Fremdeinwirkung oder durch höhere Gewalt nicht zur Verfügung, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Entgeltermäßigung oder Schadenersatz.

Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Stadt Reinfeld (Holstein) keine Haftung.

§ 7
Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

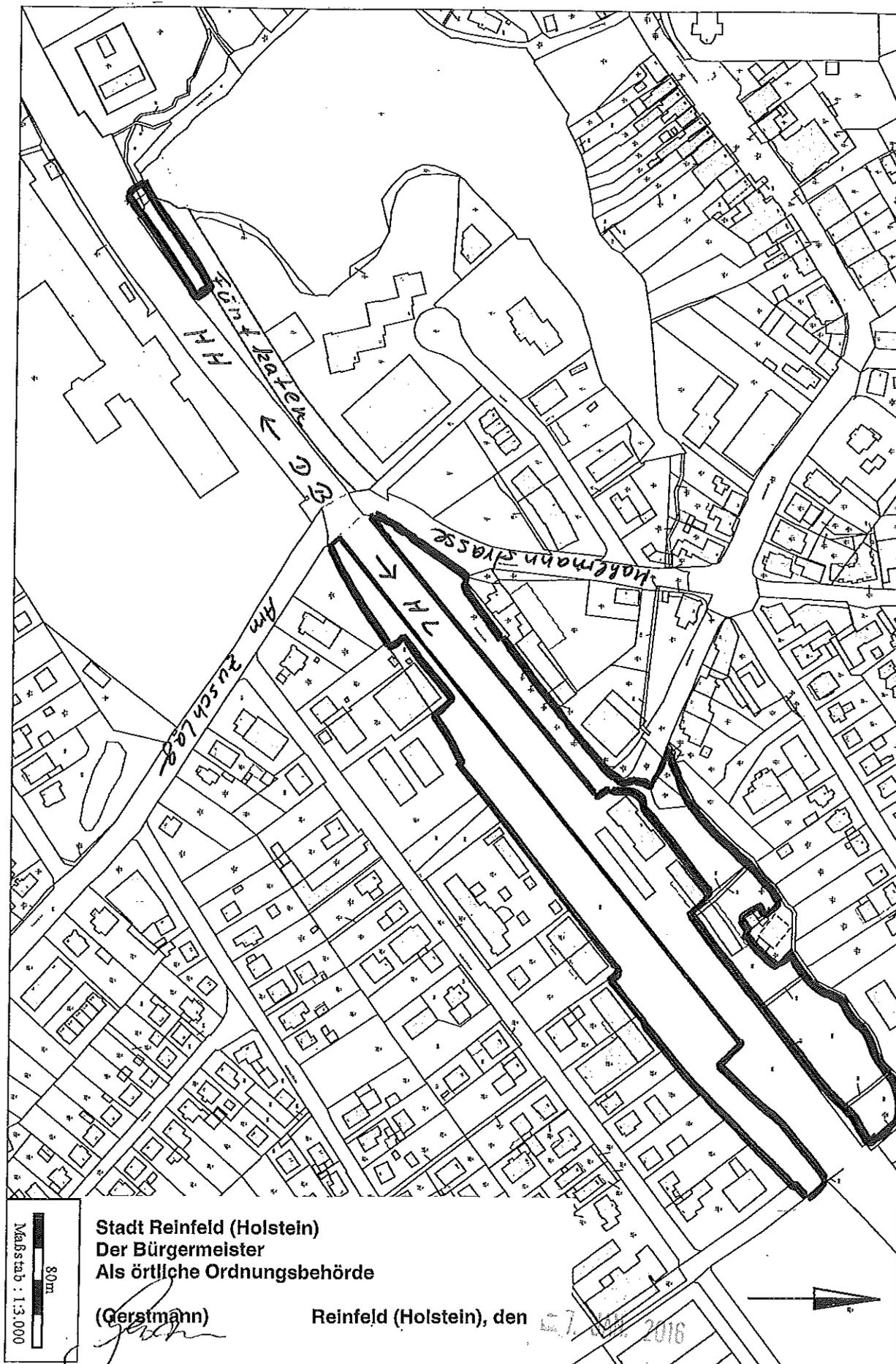
Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren für die Parkflächen am Bahnhof der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 14.12.2006 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 07.01.2016

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


(Gerstmann)

Geltungsbereich Stadtverordnung über Parkgebühren für die Flächen am Bahnhof der Stadt Reinfeld (Holstein)



Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister
Als örtliche Ordnungsbehörde

(Gerstmann)

Reinfeld (Holstein), den

7. Juli 2016

Maßstab : 1:3.000
80m

